

Ihr Weg zum **Abitur 2011**  
am Beruflichen Gymnasium Elmshorn

## Nicht gültig für Abitur 2009 und 2010!

Die Angaben in dieser Broschüre gelten für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 in die 11. Klasse des Beruflichen Gymnasiums eingeschult worden sind. (Abi11 bzw. BG08...)

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 bereits den 12. oder 13. Jahrgang der gymnasialen Oberstufe besuchten, gilt die alte Fachgymnasiumsverordnung fort, auch im Falle eines Rücktritts.

Die Angaben in dieser Broschüre basieren auf folgenden Rechtsquellen:

- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007
- Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO) vom 2. Oktober 2007
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen – BS-PrüVO) vom 2. Oktober 2007

## Helfen Sie mit, diese Broschüre zu verbessern!

Auf dem moodle-Server unserer Schule finden Sie im Kurs »BG08«, in dem alle Schüler/innen des Jahrganges Teilnehmer sind, viele Möglichkeiten, uns Feedback zu geben. Dort werden Sie dann auch nach und nach von anderen Schülern und Schülerinnen gemeldete Hinweise auf Unklarheiten oder Fehler sowie weitere nützliche Informationen, Formulare usw. finden. Lehrkräfte wenden sich bitte an NI, um Zugang zu diesem Kurs zu erhalten.

Daneben können Sie uns Ihre Anmerkungen natürlich auch auf dem herkömmlichen Weg (Briefkasten in der Pausenhalle) an die Abteilungsleitung (SG) zukommen lassen.

Vielen Dank!



---

Redaktion: Reinhard Nitzsche, Karin Samaga und Antje Schäfer

Titelbild: Erich Saemann

Herausgeber:

Berufliches Gymnasium Elmshorn

Langelohe 4

25337 Elmshorn

Tel. 04121 47 28 - 0

Diese Broschüre wurde mit freier Software erstellt (OpenOffice.org, L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X 2<sub>ε</sub>).

Version 1.1 vom 17.12.2008

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Übersicht über drei Schuljahre im Beruflichen Gymnasium</b>	<b>5</b>
1.1	Aufnahme in die Qualifikationsphase . . . . .	6
1.2	Rücktritt in der Qualifikationsphase . . . . .	6
<b>2</b>	<b>Unterricht und Bewertung am Beruflichen Gymnasium</b>	<b>7</b>
2.1	Fächer . . . . .	7
2.1.1	Fächerarten . . . . .	7
2.1.2	Aufgabenfelder . . . . .	8
2.1.3	Berufsbezogene Fächer . . . . .	8
2.1.4	Anforderungsniveaus . . . . .	8
2.2	Leistungsbewertung . . . . .	9
2.2.1	Noten und Punkte . . . . .	9
2.2.2	Klausuren (Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht) . . . . .	9
2.2.3	Unterrichtsbeiträge . . . . .	10
<b>3</b>	<b>Abiturprüfung</b>	<b>11</b>
3.1	Fächer . . . . .	11
3.1.1	Schriftliche Prüfungsfächer . . . . .	11
3.1.2	Mündliche Prüfungsfächer . . . . .	11
3.2	Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung . . . . .	12
3.3	Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung . . . . .	12
3.3.1	Einzubringende Leistungen . . . . .	12
3.3.2	Tipps für die Auswahl der eingebrachten Halbjahresleistungen . . . . .	13
3.3.3	Hinweise zum Festlegen des mündlichen Prüfungsfaches p5 . . . . .	14
3.4	Berechnung der Gesamtqualifikation . . . . .	14
3.4.1	Ergebnis der Prüfungen . . . . .	14
3.4.2	Berechnung der Abiturdurchschnittsnote . . . . .	16
<b>4</b>	<b>Fachhochschulreife (schulischer Teil) – Verlassen der Schule</b>	<b>20</b>
4.1	Grundsätzliche Regelungen . . . . .	20
4.2	Erwerb nach 12.2 . . . . .	20
4.3	Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife . . . . .	22
4.4	Erwerb nach 13.1 oder 13.2 . . . . .	22
4.5	Fachpraktische Voraussetzungen für die allgemeine Fachhochschulreife . . . . .	22

# Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums,

seit einigen Wochen besuchen Sie die »gymnasiale Oberstufe« und empfinden sicherlich Unterschiede zwischen der vergangenen und der neuen Stufe Ihres Bildungsganges. Daher möchten wir Ihnen mit den folgenden Seiten helfen, in den verwirrenden Eindrücken den Weg zu Ihrem Ziel zu finden und auch scheinbare Misserfolge einzuordnen.

Das Berufliche Gymnasium ist Teil der Beruflichen Schule Elmshorn und verfolgt damit die Leitideen und Ziele des Schulprogramms unserer Schule. Insbesondere gilt jedoch für das Berufliche Gymnasium das Ziel, zur Studierfähigkeit, d. h. *allgemeinen Hochschulreife* zu führen. Unter diesem Aspekt fordert und fördert das Berufliche Gymnasium alle Leistungen, die an der Erreichung dieses Zieles ausgerichtet sind, nicht nur im Unterricht, sondern auch in besonderen Übungs- und Projekteinheiten: Methodentraining I bis III (»Lernen lernen«, »Präsentation und Kommunikation«, »Hausarbeit unter wissenschaftlichen Bedingungen«), Wahlgrundkurs »Textverarbeitung« und projektorientierte Studienfahrt.

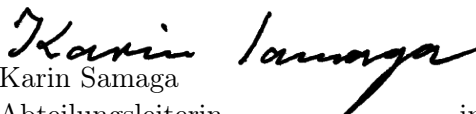
Neben der Ausrichtung an der Studierfähigkeit bestimmt die *Berufsorientierung* das besondere Profil des Beruflichen Gymnasiums. Dieses zeigt sich in

- den berufsbezogenen Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau:
  - Ernährungslehre
  - Datenverarbeitungstechnik
  - Elektrotechnik
  - Maschinenbautechnik
  - Volkswirtschaftslehre
- einem vierzehntägigen Betriebspraktikum
- dem Projekt »Betrieb & Schule / Schüler helfen Schülern«.

In diesem »Wegweiser zum Abitur 2011« haben wir versucht, den rechtlichen Rahmen für unsere Schulsituation mit den Schwerpunkten »Ernährung«, »Technik« und »Wirtschaft« darzustellen. Herrn Nitzsche und Frau Schäfer danke ich für dieses Werk.

Wir hoffen, dass Sie, liebe Schülerinnen und Schüler, das Angebot des Beruflichen Gymnasiums Elmshorn annehmen und Freude am Lernen und Spaß zum Studium der Wissenschaften entwickeln. Die Lehrkräfte wollen Sie dabei unterstützen und stehen Ihnen gern für Antworten auf Ihre Fragen zur Verfügung. Haben Sie Mut, Ihre Probleme zu formulieren und Lösungen zu suchen!

Wir wünschen Ihnen dabei viel Erfolg.

  
Karin Samaga  
Abteilungsleiterin

im November 2008

**allgemeine Hochschulreife**  
erlaubt die Aufnahme jedes  
Studiums an jeder  
Universität

**Berufsorientierung**  
Unterstützung der  
Berufswahl

# 1 Übersicht über drei Schuljahre im Beruflichen Gymnasium

Abbildung 1 gibt einen Überblick über die drei Schuljahre im Beruflichen Gymnasium. Sie teilen sich in die *Einführungszeit* (11. Jahrgangsstufe) und die *Qualifikationsphase* (Jahrgangsstufen 12 und 13).

**Einführungszeit und Qualifikationsphase**  
§ 3 (1) BGVO

**Einführungszeit:** Die Noten am Ende der 11. Jahrgangsstufe bewerten das *ganze* Schuljahr und sind nur für die Aufnahme in die Qualifikationsphase (Versetzung in die 12. Jahrgangsstufe) relevant. Sie fließen *nicht* in die Abiturnote ein. Siehe hierzu 1.1.

**Einführungszeit**  
11. Klasse

**Qualifikationsphase:** Die Noten werden in der Qualifikationsphase jeweils für ein *Schulhalbjahr* erteilt. Die meisten von ihnen gehen in die Abiturnote ein. Siehe hierzu 3.3.1.

**Qualifikationsphase**  
12. und 13. Jahrgangsstufe

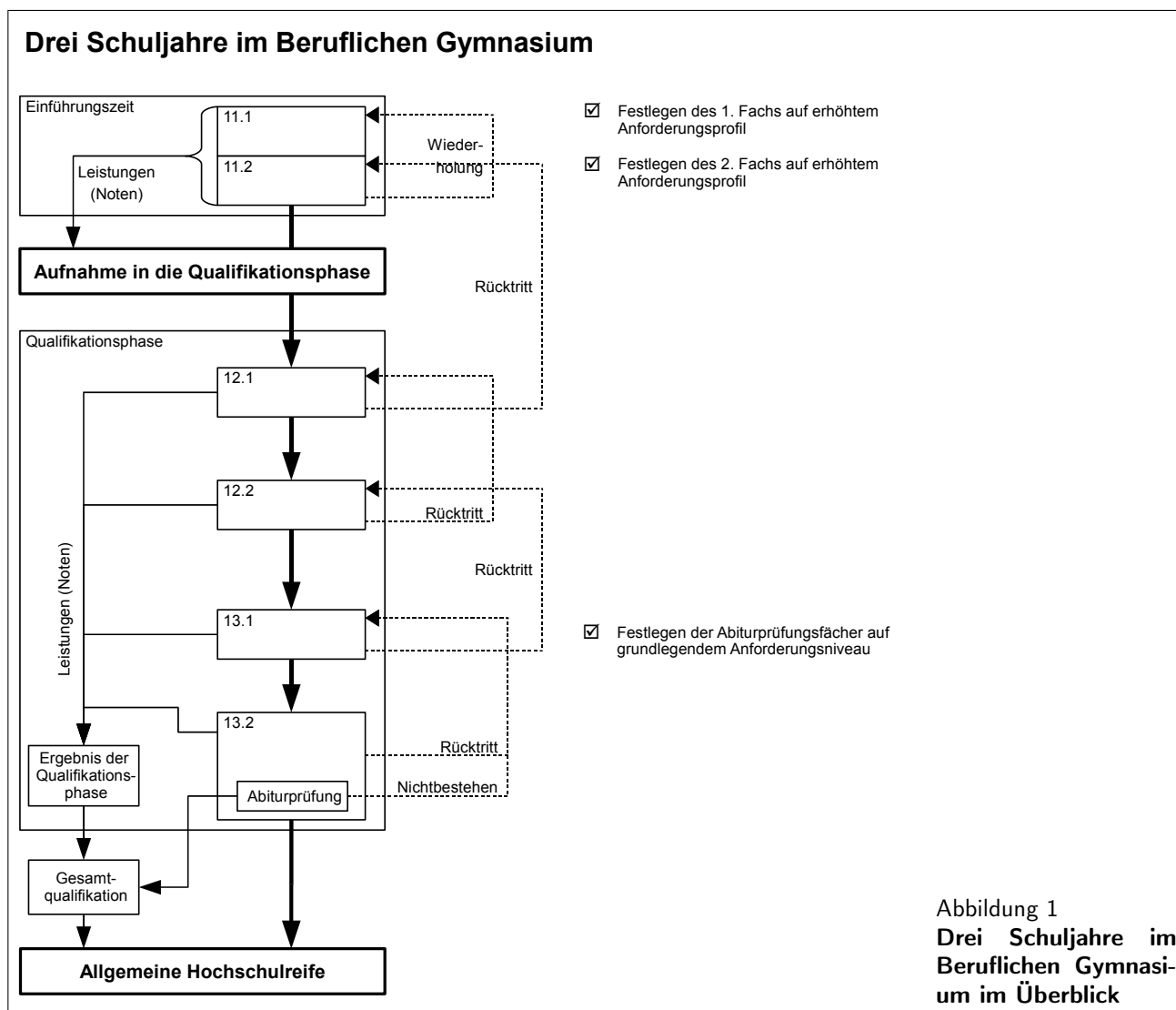


Abbildung 1  
**Drei Schuljahre im Beruflichen Gymnasium im Überblick**

## 1.1 Aufnahme in die Qualifikationsphase

**Aufnahme in die  
Qualifikationsphase**  
§ 6 (1) BGVO

Am Ende der Einführungszeit werden Sie in die Qualifikationsphase aufgenommen, wenn Sie den Anforderungen der Qualifikationsphase voraussichtlich gewachsen sein werden. *In der Regel* werden Sie den Anforderungen in der Qualifikationsphase nicht gewachsen sein, wenn Sie in mindestens

- *einem* Fach die Note 6 oder
- *zwei* Fächern die Note 5

bekommen haben. Beachten Sie bitte: Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Worte «in der Regel» benutzt. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 mit der Note 4- in sämtlichen Fächern lässt sich daraus nicht ableiten.

**Wiederholung auf Antrag**

Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz können Sie die Einführungsphase auch *auf eigenen Antrag wiederholen*.

Es ist egal, aus welchem Grund Sie wiederholen: Für die Aufnahme in die Qualifikationsphase sind Ihre Leistungen im Wiederholungsjahr ausschlaggebend. Sie können die Einführungszeit maximal einmal *wiederholen*.

**Wiederholung der  
Einführungsphase**  
§ 6 (2) BGVO

## 1.2 Rücktritt in der Qualifikationsphase

**Rücktritt**  
§ 18 (4) BGVO

In den Jahrgangsstufen 12 und 13 *müssen* Sie um eine Jahrgangsstufe *zurücktreten*, wenn Sie

- in einem *belegpflichtigen* Fach (siehe 2.1.1) die Note 6 (0 Punkte) erhalten haben oder
- zu irgendeinem Zeitpunkt die Bedingungen zur Zulassung zur Abiturprüfung (siehe 3.2 und 3.3.1) auch theoretisch nicht mehr erfüllen können.

**freiwilliger Rücktritt**  
§ 18 (5) BGVO

Außerdem *können* Sie nach jedem Halbjahr *freiwillig* um eine Jahrgangsstufe *zurücktreten*.

**Höchstdauer des  
Schulbesuchs**  
§ 18 (4) SchulG

Sie dürfen das Berufliche Gymnasium *höchstens vier Jahre* lang besuchen, danach müssen Sie es verlassen.

**Wiederholungsprüfung**  
§ 18 (2) und (4) SchulG

Sofern Sie innerhalb der vier Jahre zur Abiturprüfung zugelassen werden und die Prüfung nicht bestehen, dürfen Sie die Prüfung in jedem Fall einmal wiederholen, auch wenn Sie dadurch fünf Jahre das Berufliche Gymnasium besuchen.

## 2 Unterricht und Bewertung am Beruflichen Gymnasium

### 2.1 Fächer

#### 2.1.1 Fächerarten

Machen Sie sich bitte die folgenden in Abbildung 2 veranschaulichten Begriffe klar:

- Unter *Pflichtfach* versteht man ein Fach, zu dessen Besuch Sie durch die Stundentafel verpflichtet sind. Zu den Pflichtfächern gehören in allen Fachrichtungen z. B. Sport und Mathematik.

Erhalten Sie in der 12. oder 13. Jahrgangsstufe in einem Pflichtfach 0 Punkte (Note 6), so gilt das Fach als nicht belegt und Sie müssen um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.

- Unter *Wahlpflichtfach* versteht man ein Fach, für das Sie sich durch Wahl als Prüfungsfach entschieden haben. Z. B. ist Wirtschaftslehre in der Fachrichtung Technik für zwei Schulhalbjahre belegpflichtig. Wird Wirtschaftslehre als Prüfungsfach gewählt, ist es für vier Schulhalbjahre belegpflichtig.

Erhalten Sie in der 12. oder 13. Jahrgangsstufe in einem Wahlpflichtfach 0 Punkte (Note 6), so gilt das Fach als nicht belegt und Sie müssen zurücktreten.

- Unter *Wahlfach* versteht man ein Fach, das Sie völlig freiwillig belegen und das auch nicht Prüfungsfach ist. Beispiele sind das Fach Textver-

**Pflichtfach**  
ein Fach, zu dessen Besuch Sie verpflichtet sind.  
§ 8 (1) BGVO

**Wahlpflichtfach**  
ein Fach, zu dessen Besuch Sie auf Grund Ihrer Prüfungsfachentscheidung verpflichtet sind  
§ 8 (1) BGVO  
§ 5 (1) BGVO

**Wahlfach**  
ein Fach, zu dessen Besuch Sie nicht verpflichtet sind

	Belegpflichtige Fächer müssen belegt werden (0 Punkte gelten als nicht belegt, Sie müssen zurücktreten)		Wahlfächer sind Fächer, die Sie weder auf Grund der Stundentafeln noch auf Grund von Ihren Entscheidungen besuchen müssen, z. B. Textverarbeitung, Projektorientierte Studienfahrten
	Pflichtfächer in den Stundentafeln ohne (Ab-) Wahlmöglichkeit festgeschriebene Fächer	Wahlpflichtfächer sind durch Ihre Entscheidungen belegpflichtig geworden, z. B. bei Wahl von Religion/Philosophie als Prüfungsfach	
<b>Einbringungspflichtige Fächer</b> Je nach Schwerpunkt sind zwischen 30 und 34 Halbjahresergebnisse einbringungspflichtig.	× (nicht alle Pflichtfächer sind einbringungspflichtig)	× (nicht alle Wahlpflichtfächer sind einbringungspflichtig)	—
<b>Einbringungsfähige Fächer</b> Insgesamt können bis zu 40 Halbjahresergebnisse beliebiger Fächer eingebracht werden.	×	×	×

Abbildung 2: Fächerarten im Beruflichen Gymnasium

## 2 Unterricht und Bewertung am Beruflichen Gymnasium

beutung in der 12. Jahrgangsstufe oder Berufliche Informatik im 13. Jahrgang.

Erhalten Sie in der 12. oder 13. Jahrgangsstufe in einem Wahlfach 0 Punkte (Note 6), so ist dies für Sie folgenlos, wenn Sie dieses Fach nicht in die Gesamtqualifikation bzw. die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung (siehe 3.3.1) einbringen.

### Kernfach

§ 5 (1) BGVO  
§ 9 (1) BGVO

- Unter *Kernfach* versteht man die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. In diesen Fächern müssen Sie ebenso wie im beruflichen Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau die schriftliche Abiturprüfung ablegen (siehe 3.1.1).

### Einbringungspflicht

Fächer, die Sie in das Abitur einbringen müssen

- Unter *einbringungspflichtigen Fächern* versteht man Fächer, die Sie in das Abitur einbringen *müssen*. Deren Bewertungen fließen in Ihre Abiturnote ein (siehe 3.3.1).

**einbringungsfähige Fächer**  
sind alle Fächer

- *Einbringungsfähig* sind alle Fächer. Das bedeutet, dass Sie jede Leistung in jedem Fach in Ihre Abiturnote einfließen lassen können, maximal können Sie 40 Halbjahresleistungen einbringen (siehe 3.3.1).

### 2.1.2 Aufgabenfelder

**Aufgabenfeld**  
§ 4 BGVO

Bis auf Sport ist jedes Fach einem von drei *Aufgabenfeldern* zugeordnet. Diese Aufgabenfelder haben in erster Linie bei der Zusammenstellung der Prüfungsfächer eine Bedeutung. Die Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern entnehmen Sie bitte Abbildung 3.

Aufgabenfeld 1 (sprachlich-literarisch-künstlerisch)	Aufgabenfeld 2 (gesellschaftswissenschaftlich)	Aufgabenfeld 3 (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsch</li> <li>• Englisch</li> <li>• Spanisch</li> <li>• Kunst</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftskunde</li> <li>• Wirtschaftslehre</li> <li>• Volkswirtschaftslehre</li> <li>• Betriebswirtschaftslehre</li> <li>• Wirtschaftsgeographie</li> <li>• Religion</li> <li>• Philosophie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mathematik</li> <li>• Biologie</li> <li>• Chemie</li> <li>• Physik</li> <li>• Berufliche Informatik</li> <li>• Ernährung</li> <li>• Elektrotechnik</li> <li>• Maschinenbautechnik</li> <li>• Datenverarbeitungstechnik</li> </ul>

Abbildung 3: **Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern**

Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet. (§ 4 (1) BGVO)

### 2.1.3 Berufsbezogene Fächer

Das erste Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist ein berufsbezogenes Fach: Ernährungslehre, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik oder Volkswirtschaftslehre.

### 2.1.4 Anforderungsniveaus

**Anforderungsniveau**  
§ 5 BGVO

Die Fächer werden auf zwei unterschiedlichen *Anforderungsniveaus* unterrichtet. Es gibt

**Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau**  
=fga

- *Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau* und

- *Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau*

**Fächer auf erhöhtem  
Anforderungsniveau  
=FEA**

Im Unterschied zu den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau werden Sie in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau verstärkt unterrichtet (fünf Stunden pro Woche) und Sie müssen in ihnen auf jeden Fall eine schriftliche Abiturprüfung ablegen.

Durch die Wahl der Fachrichtung wird das erste Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau bei Aufnahme in das Berufliche Gymnasium festgelegt. Das zweite Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau legen Sie am Ende von 11.1 fest.

## 2.2 Leistungsbewertung

### 2.2.1 Noten und Punkte

Die in jedem Fach erbrachten Leistungen werden mit den *Noten* sehr gut bis ungenügend bewertet. Die Noten werden mit Hilfe einer Skala von 0 bis 15 Punkten differenziert (s. Abbildung 4).

**Noten**  
§ 10 (1) BGVO

Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Abbildung 4  
**Noten und Punkte**

### 2.2.2 Klausuren (Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht)

Klassenarbeiten heißen im Beruflichen Gymnasium *Klausuren* (schriftliche Arbeiten unter Aufsicht). Pro Fach (außer Sport) und Halbjahr werden grundsätzlich zwei Klausuren geschrieben. Lediglich in 13.2 wird nur eine Klausur geschrieben.

**Klausuren**  
§ 10 (2) BGVO

Bitte beachten Sie die folgenden Regelungen:

- Grundsätzlich sollte keine Schülerin und kein Schüler mehr als eine Klausur an einem Tag schreiben.
- Die Bewertungskriterien werden Ihnen vorher durch Ihre Lehrkraft erläutert.
- Bei gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthographische Regeln oder schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden im Gesamturteil bis zu zwei (Noten-)Punkte abgezogen. Aus einer 4+ kann so also eine 4- werden.
- Fehlen Sie bei einer Klausur aus nicht anerkannten Gründen, so wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet. Damit Ihr Fehlen entschuldigt werden kann, müssen Sie unverzüglich ein ärztliches Attest (Bescheinigung der Schulunfähigkeit, s. Unterlagen zur Entschuldigung von Fehlzeiten am Beruflichen Gymnasium Elmshorn) einreichen. In diesem Fall kann Ihre Lehrkraft jederzeit einen Leistungsnachweis von Ihnen verlangen. Verweigern Sie diesen, so wird dies mit 0 Punkten bewertet.
- Ihre Lehrkraft wird Klausuren in der Regel innerhalb von drei Unterrichtswochen korrigiert zurückgeben. Vor Rückgabe der zuletzt geschriebenen Klausur darf keine neue geschrieben werden.

### 2.2.3 Unterrichtsbeiträge

**Unterrichtsbeiträge**  
§ 10 (3) BGVO

Zu den *Unterrichtsbeiträgen* zählen beispielsweise

- mündliche Äußerungen im Unterrichtsgespräch
- Hausaufgaben
- angekündigte und unangekündigte Tests
- Stundenprotokolle
- Durchführung von Experimenten und Übungen
- Nutzung von pädagogischen Internetplattformen
- Präsentationen

Lehrpläne, S. 19

Die Unterrichtsbeiträge werden nach den Fachanforderungen der einzelnen Fächer bewertet und in der Gesamtnote berücksichtigt. Sie haben bei der Leistungsbewertung gegenüber der schriftlichen Leistung (im Allgemeinen) ein höheres Gewicht. Ihre Lehrkraft informiert Sie zu Schuljahresbeginn über die Grundzüge der Bewertung und spätestens eine Woche vor dem Termin für die zweite Klausur über Ihren aktuellen Leistungsstand.

# 3 Abiturprüfung

## 3.1 Fächer

Die Abiturprüfung umfasst vier schriftliche Prüfungsfächer und ein mündliches Prüfungsfach. Alle Prüfungsfächer müssen durchgehend (von der Einführungsphase an bis zum Abitur) und mindestens zweistündig belegt worden sein. Das Fach *Sport* kann nicht Prüfungsfach sein.

**Sport**  
kein Prüfungsfach,  
§ 9 (3) BGVO

### 3.1.1 Schriftliche Prüfungsfächer

Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus *vier Prüfungsfächern*:

**vier schriftliche  
Prüfungsfächer**  
§ 9 (1) BGVO

**P1** = Erstes Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (Ernährung, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik oder Volkswirtschaftslehre).

**P2** = Zweites Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (je nach Wahl Deutsch, Englisch oder Mathematik).

**p3 und p4** = Zwei Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau (abhängig von der Wahl des zweiten Fachs auf erhöhtem Anforderungsniveau, weil unter den schriftlichen Abiturprüfungsfächern Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sein müssen), so dass in der schriftlichen Abiturprüfung die Fächer Deutsch, eine Fremdsprache *und* Mathematik vorkommen.

Alle Möglichkeiten entnehmen Sie bitte Abbildung 5.

FEA		fga	
P1	P2	p3	p4
Ernährung oder	M	D	E
Datenverarbeitungstechnik oder	M	D	Spa
Elektrotechnik oder	D	M	E
Maschinenbautechnik oder	D	M	Spa
Volkswirtschaftslehre	E	D	M

Abbildung 5  
**Mögliche Kombinationen schriftlicher Prüfungsfächer**

drittes und viertes Prüfungsfach untereinander austauschbar

### 3.1.2 Mündliche Prüfungsfächer

Zu Beginn von 13.1 legen Sie Ihr *fünftes Prüfungsfach*, das mündliche Prüfungsfach (p5), fest.

**fünftes Prüfungsfach**  
§ 9 (2) BGVO

Die *Wahlmöglichkeiten* werden dadurch beschränkt, dass in der Abiturprüfung aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach vertreten sein muss. Dieses Fach muss zudem durchgängig ab der 11. Jahrgangsstufe und in der 12. und 13. Jahrgangsstufe mindestens zweistündig besucht worden sein. Sport kann nicht als mündliches Prüfungsfach gewählt werden. Die möglichen fünften Prüfungsfächer entnehmen Sie bitte Abbildung 6 .

**Wahlmöglichkeiten**  
§§ 4, 9 (3) BGVO

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zur Festlegung des mündlichen Prüfungsfaches in 3.3.3.

Abbildung 6 <b>Mögliche mündliche Prüfungsfächer (p5)</b> *: Sofern dieses Fach in der 13. Jahrgangsstufe von der Schule angeboten werden kann	Fachrichtung		
	Ernährung	Technik	Wirtschaft
	Ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftskunde</li> <li>• Wirtschaftslehre</li> <li>• Religion*</li> <li>• Philosophie*</li> </ul>	Ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftskunde</li> <li>• Wirtschaftslehre</li> <li>• Religion*</li> <li>• Philosophie*</li> </ul>	Ein beliebiges Fach* eines beliebigen Aufgabenfeldes außer Sport.

Abbildung 7 <b>Anzahl der einbringungspflichtigen Schulhalbjahresergebnisse je Fach und Fachrichtung</b> Nach BS-PrüVO, Anlage 1, angepasst an das Angebot des Beruflichen Gymnasiums Elmshorn	Fach	Fachrichtung		
		Ernährung	Technik	Wirtschaft
	Erstes Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau	4		
	Deutsch	4		
	Mathematik	4		
	Englisch	wenn Prüfungsfach: 4, sonst: 2		
	Spanisch	wenn nicht Prüfungsfach: 2, sonst: 4		
	Gemeinschaftskunde	4		2
	Kunst	2		
	Wirtschaftslehre	4	2	—
	Betriebswirtschaftslehre	—	—	4
	Wirtschaftsgeographie	—	—	4
	1. Naturwissenschaft	4		
	2. Naturwissenschaft oder Berufliche Informatik	2	4	—
Summe	34	34	34	

## 3.2 Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung

**Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung**  
 § 25 (1) BS-PrüVO

Wenn Sie nach 13.1 nachweisen können, dass Sie die Abiturprüfung noch bestehen können (Annahme: alle weiteren Leistungen = 15 Punkte), werden Sie zur *schriftlichen Abiturprüfung* in 13.2 zugelassen. Sie können die Abiturprüfung zu diesem Zeitpunkt genau dann noch bestehen, wenn Sie die Zulassung zur *mündlichen Abiturprüfung* noch erfüllen können.

**Rücktritt**  
 § 10 (4) 2 BGVO,  
 § 25 (4) BS-PrüVO

Können Sie die Abiturprüfung auch bei angenommenen bestmöglichen Leistungen nicht mehr bestehen, müssen Sie um eine Jahrgangsstufe *zurücktreten*.

## 3.3 Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung

### 3.3.1 Einzubringende Leistungen

**Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung**  
 § 25 (2) BS-PrüVO

Für die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung vergleichen Sie bitte die folgenden Ausführungen mit der Übersicht zu Ihrem Schwerpunkt in den Abbildungen Abbildung 12, Abbildung 13 und Abbildung 14 auf Seite 17ff.

Um zur mündlichen Abiturprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie:

**Belegpflicht**  
 § 25 (2) 1 Nr. 1 BS-PrüVO

1. die *Belegpflicht* (siehe Abbildung 7) erfüllen. Von derjenigen Fremdsprache, die als Prüfungsfach gewählt wird, müssen sie vier Halbjahresergebnisse einbringen, von der anderen zwei. Die Reihenfolge der eingebrachten Halbjahre ist frei wählbar.

**Note 6 (0 Punkte)**  
 § 10 (4) BGVO,  
 § 25 (2) 4 BS-PrüVO

Erhalten Sie in einer einbringungspflichtigen Halbjahresleistung die *Note*

eingebraachte Halbjahresleistungen	34	35	36	37	38	39	40	Abbildung 8 <b>Umrechnungsfaktor und maximale zu- lässige Zahl von Ausfällen</b>
Umrechnungsfaktor	1,177	1,143	1,111	1,081	1,053	1,026	1,000	
maximale Anzahl von Ausfällen	6	7	7	7	7	7	8	

6 (0 Punkte), so gilt das Fach als nicht belegt, sie haben Ihre Einbringungspflicht verletzt und können nicht mehr zur mündlichen Abiturprüfung zugelassen werden.

- Sie müssen in der Qualifikationsphase insgesamt *mindestens 200 Punkte* erreichen. Hierzu addieren Sie *alle* eingebrachten Halbjahresleistungen (Tipps zur Einbringung finden Sie in 3.3.2), also sowohl die der Fächer mit grundlegendem als auch die mit erhöhtem Anforderungsniveau. Da Sie (abhängig von Ihren persönlichen Leistungen) unterschiedlich viele Halbjahresleistungen (34 bis 40) einbringen können, muss die so ermittelte Summe nach der folgenden Formel auf 40 Halbjahresleistungen umgerechnet und damit vergleichbar gemacht werden.

$$EI = P \cdot \frac{40}{S}$$

Dabei sind:

*EI*: das Gesamtergebnis der Qualifikationsphase

*P*: die *Summe* aller eingebrachten Halbjahresleistungen der 12. und 13. Jahrgangsstufe

*S*: die *Anzahl* der eingebrachten Halbjahresleistungen

Die Werte können Sie auch Abbildung 8 entnehmen. Die Note 4 (5 Punkte) in allen Halbjahresergebnissen reicht also zur Zulassung aus!

- In den vier Halbjahresleistungen der beiden Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau müssen Sie mindestens 40 Punkte erreicht haben. Die Note 4 (5 Punkte) in allen acht Halbjahresergebnissen reicht zur Zulassung aus.
- Höchstens 20% der eingebrachten Halbjahresleistungen dürfen mit schwach ausreichend oder weniger (4 Punkte oder weniger) benotet sein. Die genauen Zahlen können Sie Abbildung 8 entnehmen

**Gesamtergebnis der  
Qualifikationsphase**  
§ 25 (2) 1 Nr. 2 BS-PrüVO

**34 bis 40  
Halbjahresleistungen**  
können eingebracht werden

**Berechnung des  
Ergebnisses der  
Qualifikationsphase**  
Anlage 2 BS-PrüVO

**Ergebnis der Fächer auf  
erhöhtem  
Anforderungsniveau**  
§ 25 (2) 1 Nr. 3 BS-PrüVO

**Ausfälle**  
§ 25 (2) 5 BS-PrüVO

### 3.3.2 Tipps für die Auswahl der eingebrachten Halbjahresleistungen

Um das Gesamtergebnis der Qualifikationsphase zu maximieren, sind ausschließlich die Punktzahlen der noch nicht eingebrachten Halbjahresergebnisse interessant. Aus welchen Fächern diese Ergebnisse stammen, ist nicht von Belang.

Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Ermitteln Sie zunächst alle einbringungspflichtigen Halbjahresleistungen und deren Durchschnittswert.
- Alle bisher noch nicht eingebrachten Halbjahresleistungen, die *besser* als dieser Durchschnitt sind, verbessern Ihr Ergebnis, also bringen Sie sie,

### 3 Abiturprüfung

beginnend mit der besten Halbjahresleistung ein! Alle anderen Halbjahresleistungen bringen Sie *nicht* ein. Denken Sie daran, dass Sie maximal 40 Halbjahresergebnisse einbringen dürfen.

3. Ermitteln Sie die Zahl der bis jetzt eingebrachten Halbjahresleistungen und die Zahl der Ausfälle. Sofern die zulässige Zahl der Ausfälle (Tabellen in Abbildung 12 bis Abbildung 14 auf Seite 17–18) überschritten ist, können Sie noch weitere Halbjahresleistungen einbringen. Dies verringert zwar Ihr Gesamtergebnis, kann aber dazu führen, dass Sie nicht mehr an der Höchstzahl der Ausfälle scheitern.

Wenn Ihnen dies zu kompliziert ist oder Sie dem Verfahren nicht trauen: Probieren Sie einfach alle sieben Möglichkeiten durch!

#### 3.3.3 Hinweise zum Festlegen des mündlichen Prüfungsfaches p5

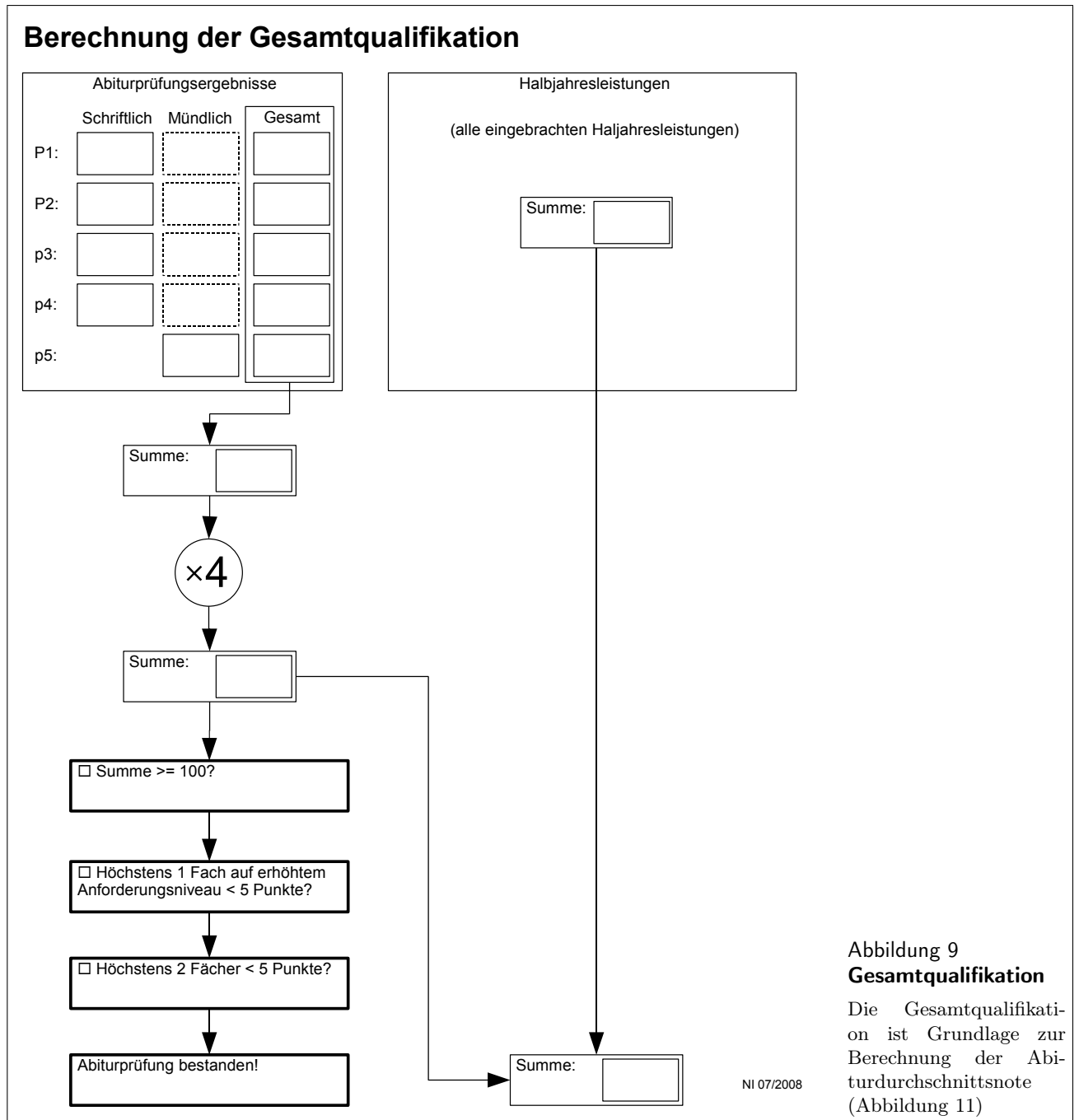
Bitte beachten Sie beim Festlegen Ihres mündlichen Prüfungsfaches unbedingt die folgenden Hinweise:

- Wenn Sie sich für ein mündliches Prüfungsfach entscheiden, das für Sie nicht einbringungspflichtig ist (z. B. Religion), wird es durch Ihre Entscheidung einbringungspflichtig. Dies verringert die Zahl der möglichen nach Wahl eingebrachten Halbjahresleistungen. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung, dass nicht die Summe der Punkte in der Zulassung zum mündlichen Abitur entscheidend für Ihre Abiturnote ist, sondern die Summe der Punkte in der Gesamtqualifikation (Abbildung 9). Hier gehen die Punkte in der Abiturprüfung aber in vierfacher Wertung ein, so dass es eventuell besser sein kann, ein Prüfungsfach zu wählen, das bei der Zulassung zum mündlichen Abitur zu einem etwas geringeren Ergebnis führt, dafür aber in der Abiturprüfung Punkte bringt.
- Wählen Sie ein Fach, an dem Sie Freude haben! Das ist die beste Voraussetzung für eine erfolgreiche Prüfung.
- Wählen Sie Ihr mündliches Prüfungsfach auf keinen Fall nach der Lehrkraft aus, die Sie momentan unterrichtet. Auch wenn es Schul- und Abteilungsleitung und alle Lehrkräfte versuchen werden zu verhindern, es gibt viele Anlässe, aus denen auch in der 13. Jahrgangsstufe kurzfristig Lehrkräfte ausgetauscht werden müssen.
- Probieren Sie mit Hilfe der Übersichten in dieser Broschüre unterschiedliche Alternativen durch.
- Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihren Lehrkräften über Ihre Planungen.

## 3.4 Berechnung der Gesamtqualifikation

### 3.4.1 Ergebnis der Prüfungen

Sie haben die *Abiturprüfung* bestanden, wenn Sie in den fünf Prüfungsfächern insgesamt bei vierfacher Wertung mindestens 100 Punkte erreicht haben *und* in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mindestens 5 Punkte erreicht haben. (siehe Abbildung 9).



**Abbildung 9  
Gesamtqualifikation**  
Die Gesamtqualifikation ist Grundlage zur Berechnung der Abiturdurchschnittsnote (Abbildung 11)

Maximal dürfen nur in zwei Fächern, darunter maximal ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, weniger als 5 Punkte erreicht werden. Beachten Sie: Anders als bei einbringungspflichtigen Halbjahresergebnissen haben 0 Punkte in einer *Abiturprüfung* keine besondere Wirkung!

Sofern Sie in einem Fach schriftlich *und* mündlich geprüft werden sollen, wird das Gesamtergebnis im Verhältnis 2:1 gebildet. (siehe Abbildung 10)

*Zusätzliche* mündliche Prüfungen werden immer dann angesetzt, wenn dies die letzte Möglichkeit zum Bestehen der Abiturprüfung ist. Darüber hinaus lohnen sich *freiwillige* mündliche Zusatzprüfungen in den meisten Fällen nur dann, wenn Sie sich sicher sind, dass Sie in der mündlichen Prüfung eine *deutlich* bessere Leistung als in der Abiturklausur erzielen können.

In den meisten Fällen ist eine Konzentration auf das einzige (gewählte)

**schriftliche und mündliche  
Prüfung**  
§ 28 (4) BS-PrüVO

### 3 Abiturprüfung

Abbildung 10  
**Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung**  
 Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit  $2\frac{2}{3}$ , das der mündlichen Prüfung mit  $1\frac{1}{3}$  multipliziert. Diese beiden Werte werden addiert und das Endergebnis zu Ihren Gunsten gerundet.  
 Quelle: Anlage 3, BS-PrüVO

		schriftliche Prüfung															
		6 00	- 01	5 02	+ 03	- 04	4 05	+ 06	- 07	3 08	+ 09	- 10	2 11	+ 12	- 13	1 14	+ 15
mündliche Prüfung	6 00	0	3	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40
	- 01	2	4	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42
	5 02	3	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43
	+ 03	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47
	- 04	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46
	4 05	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47
	+ 06	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48
	- 07	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50
	3 08	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51
	+ 09	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52
	- 10	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54
	2 11	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55
	+ 12	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54	56
- 13	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	58	
1 14	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54	56	59	
+ 15	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	58	60	

Abbildung 11  
**Umrechnungstabelle Abiturdurchschnittsnote**  
 Quelle: Anlage 4 BS-PrüVO

Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
900–823	1,0	660–643	2,0	480–463	3,0	300	4,0
822–805	1,1	642–625	2,1	462–445	3,1		
804–787	1,2	624–607	2,2	444–427	3,2		
786–769	1,3	606–589	2,3	426–409	3,3		
768–751	1,4	588–571	2,4	408–391	3,4		
750–733	1,5	570–553	2,5	390–373	3,5		
732–715	1,6	552–535	2,6	372–355	3,6		
714–697	1,7	534–517	2,7	354–337	3,7		
698–681	1,8	516–499	2,8	336–319	3,8		
680–663	1,9	498–481	2,9	318–301	3,9		

mündliche Prüfungsfach (p5) sinnvoller. Lassen Sie sich bitte beraten!

#### 3.4.2 Berechnung der Abiturdurchschnittsnote

Die Abiturdurchschnittsnote kann nach folgender Formel berechnet werden:

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Wobei in dieser Formel  $P$  die in der Gesamtqualifikation (Abbildung 9) erreichte Punktzahl ist. Eine Wertetabelle finden Sie in Abbildung 11. Sie wird aus der Summe der in der Qualifikationsphase erreichten Punkte (zwischen 200 und 600) und der in der Abiturprüfung erreichten Punkte (zwischen 100 und 300) gebildet.

**Abiturdurchschnittsnote**  
 §§31, 32 (1), Anlage 4  
 BS-PrüVO

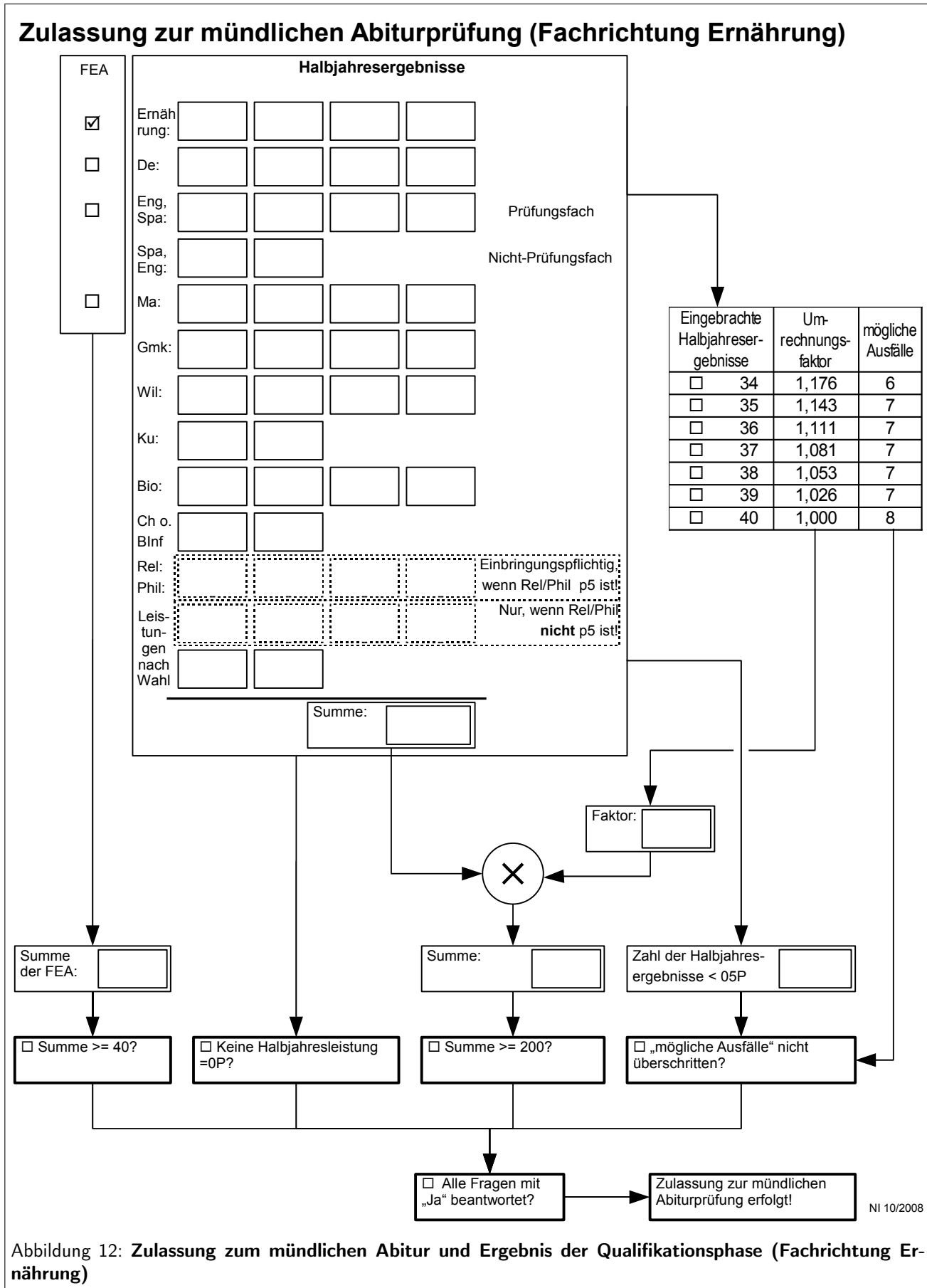


Abbildung 12: Zulassung zum mündlichen Abitur und Ergebnis der Qualifikationsphase (Fachrichtung Ernährung)

### Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung (Fachrichtung Technik)

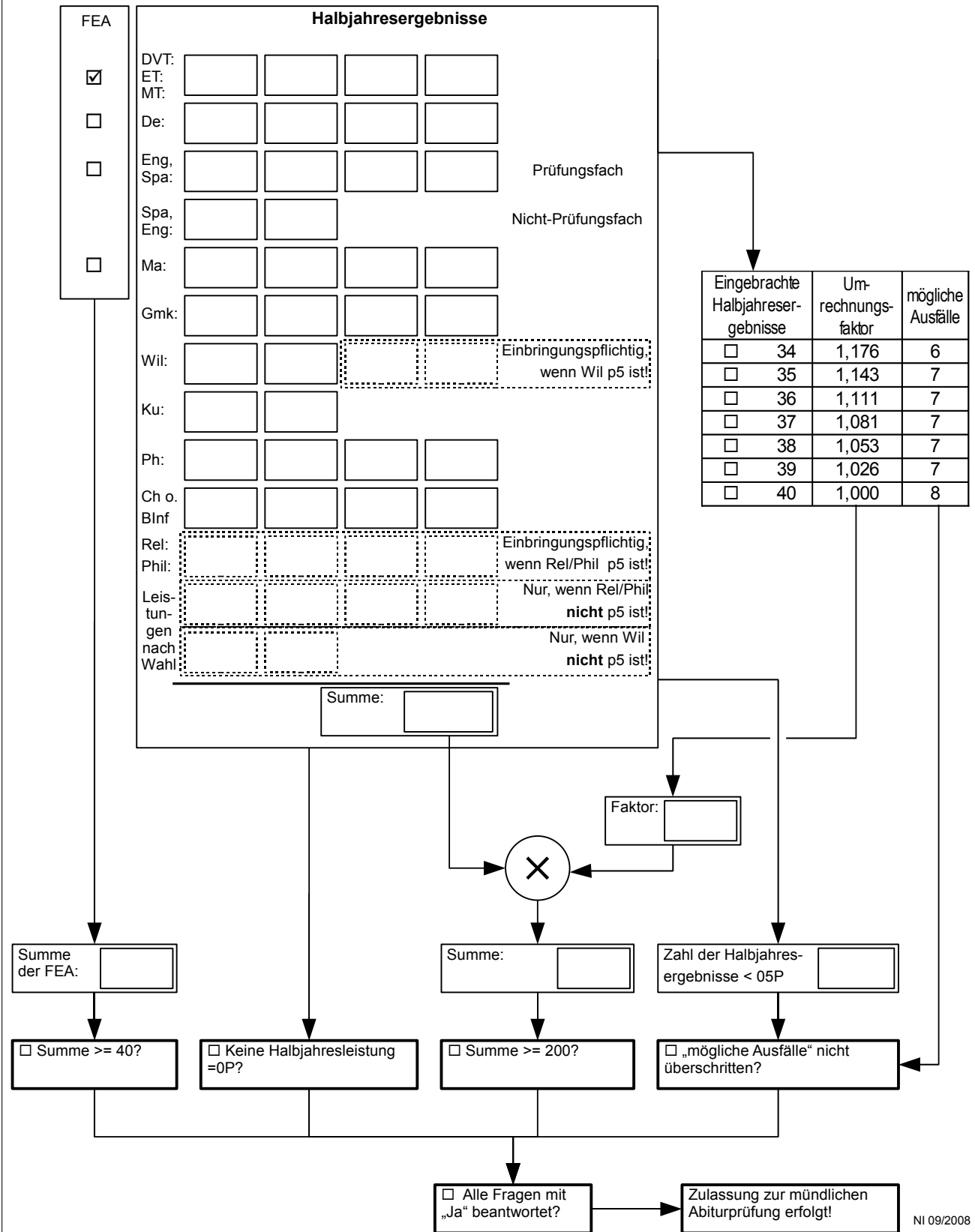


Abbildung 13: Zulassung zum mündlichen Abitur und Ergebnis der Qualifikationsphase (Fachrichtung Technik)

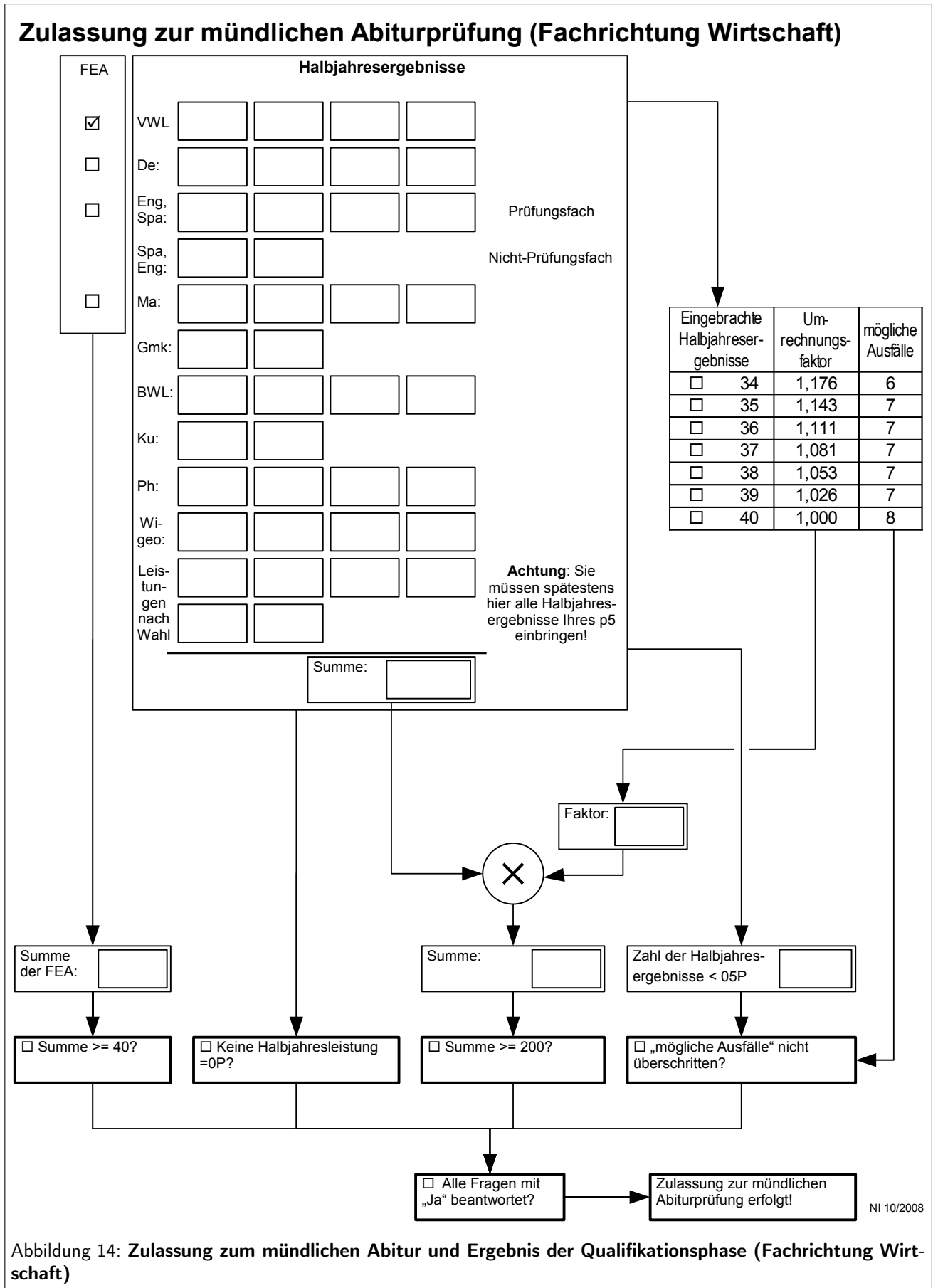


Abbildung 14: Zulassung zum mündlichen Abitur und Ergebnis der Qualifikationsphase (Fachrichtung Wirtschaft)

# 4 Fachhochschulreife (schulischer Teil) – Verlassen der Schule

## 4.1 Grundsätzliche Regelungen

**Erwerb der  
Fachhochschulreife  
(schulischer Teil)**  
§ 13 BGVO

Sollten Sie sich aus persönlichen oder beruflichen Gründen dazu entscheiden (müssen), das Berufliche Gymnasium vor dem Abitur zu verlassen, haben Sie die Möglichkeit, sich ohne Ablegen einer Prüfung den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Sie das Abitur nicht bestehen sollten. Sofern Sie die erforderlichen fachpraktischen Voraussetzungen (4.5) erfüllen, können Sie mit der allgemeinen Fachhochschulreife an den meisten Fachhochschulen studieren. Der direkte Zugang zu Universitäten bleibt Ihnen jedoch verwehrt.

**Zeugnis**  
§ 13 (1) BGVO

Das *Zeugnis* über den Erwerb des schulischen Teils der allgemeinen Fachhochschulreife wird Ihnen auf Antrag ausgestellt, wenn Sie das Berufliche Gymnasium ohne Abitur verlassen und die im folgenden Abschnitt genannten Bedingungen erfüllen.

Sofern diese Möglichkeit für Sie von Interesse ist, sollten Sie sich so frühzeitig wie möglich von Ihrer Tutorin bzw. Ihrem Tutor und/oder der Abteilungsleitung beraten lassen. Die Ausführungen an dieser Stelle können nur ein Überblick sein.

## 4.2 Erwerb nach 12.2

**Bedingungen**  
§ 13 (2) BGVO

Sie haben den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben, wenn Sie nach 12.2 folgende *Bedingungen* erfüllen. Siehe hierzu auch Abbildung 15!

1. Die vier Halbjahresleistungen auf erhöhtem Anforderungsniveau wurden zusammen in zweifacher Wertung mit *mindestens 40 Punkten* bewertet. Höchstens zwei Halbjahresleistungen der Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen mit 4 Punkten oder geringer bewertet worden sein.
2. 11 Halbjahresleistungen der Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau, darunter die unten genannten, wurden in einfacher Wertung zusammen mit *mindestens 55 Punkten* bewertet. Höchstens vier dieser Halbjahresleistungen der Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau dürfen mit 4 Punkten oder geringer bewertet worden sein.
3. Unter den anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen sich befinden
  - zwei Halbjahresleistungen in Deutsch,
  - zwei Halbjahresleistungen in einer Fremdsprache,
  - zwei Halbjahresleistungen in Gemeinschaftskunde,
  - zwei Halbjahresleistungen in Mathematik und
  - zwei Halbjahresleistungen in einer Naturwissenschaft.
4. Die drei restlichen Halbjahresleistungen sind frei wählbar.
5. Keine anzurechnende Halbjahresleistung beträgt 0 Punkte.

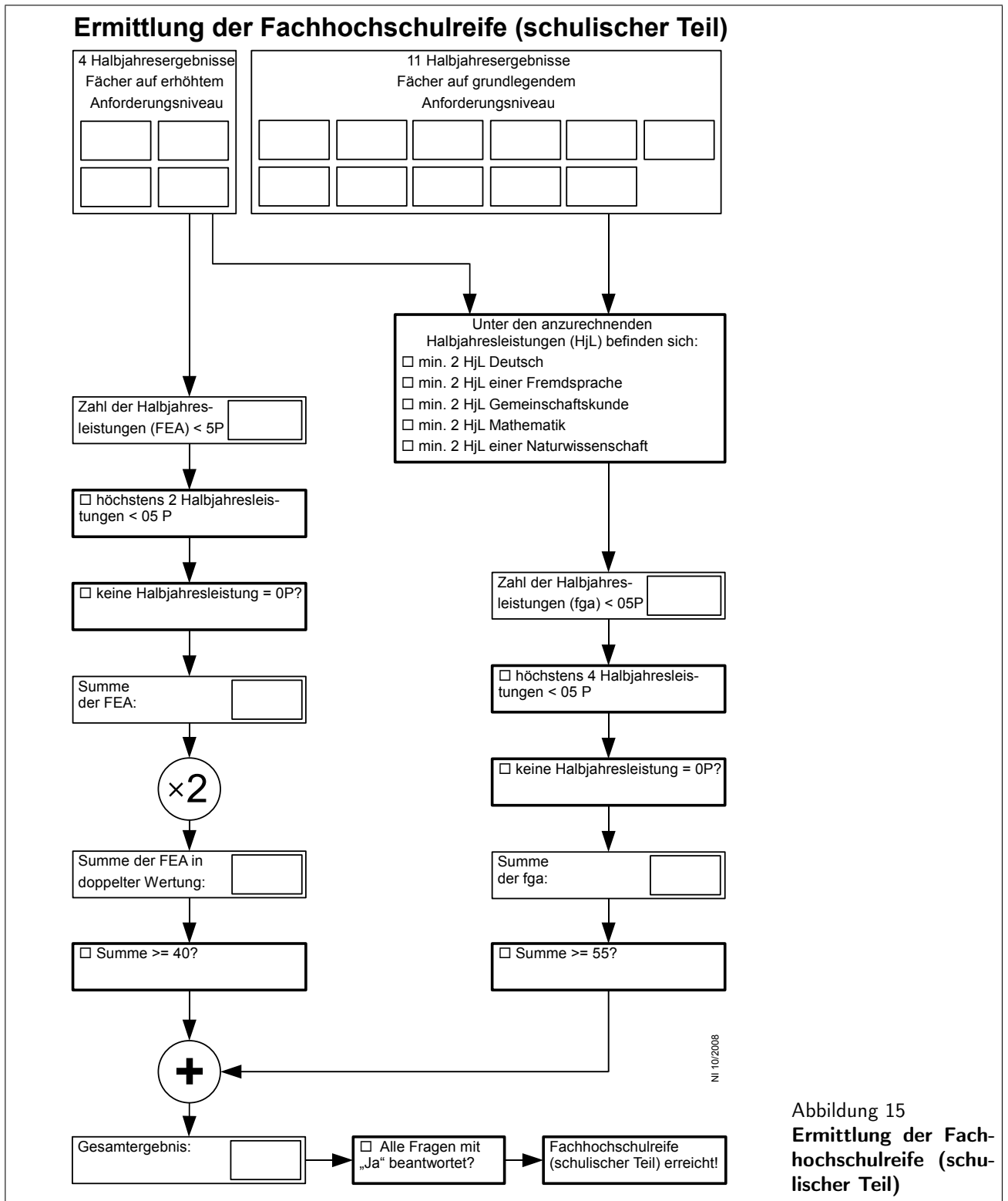


Abbildung 15  
**Ermittlung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)**

Abbildung 16 Bestimmung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife Quelle: Anlage 1 BGVO	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
	285–261	1,0	209–204	2,0	152–147	3,0	95	4,0
	260–255	1,1	203–198	2,1	146–141	3,1		
	254–249	1,2	197–192	2,2	140–135	3,2		
	248–244	1,3	191–187	2,3	134–130	3,3		
	243–238	1,4	186–181	2,4	129–124	3,4		
	237–232	1,5	180–175	2,5	123–118	3,5		
	231–227	1,6	174–170	2,6	117–113	3,6		
	226–221	1,7	169–164	2,7	112–107	3,7		
	220–215	1,8	163–158	2,8	106–101	3,8		
	214–210	1,9	157–153	2,9	100–96	3,9		

### 4.3 Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife

**Durchschnittsnote**  
§ 13 (6), Anlage 1 BGVO

Die *Durchschnittsnote* für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird mit Hilfe der folgenden Formel ermittelt:

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

wobei  $P$  die Punktzahl der Gesamtqualifikation ist. Die Werte können Sie auch Abbildung 16 entnehmen.

### 4.4 Erwerb nach 13.1 oder 13.2

**Erwerb im 13. Jahrgang**  
§ 13 (3)-(6) BGVO

Sofern Ihre Noten nach 12.2 noch nicht für den schulischen Teil der allgemeinen Fachhochschulreife ausreichen, erwerben Sie diese, sobald Sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, und zwar

- nach 13.1 nur mit Leistungen aus 12.2 und 13.1 und
- nach 13.2 nur mit Leistungen aus der 13. Jahrgangsstufe

Übrigens: Ein einmal erworbener schulischer Teil der allgemeinen Fachhochschulreife geht Ihnen weder verloren, wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt die Bedingungen nicht mehr erfüllen, noch können Sie ihn mit späteren Leistungssteigerungen verbessern (abgesehen von der Möglichkeit, dass Sie das Abitur bestehen).

### 4.5 Fachpraktische Voraussetzungen für die allgemeine Fachhochschulreife

Zum Erwerb der Fachhochschulreife gehört neben dem schulischen Teil der Nachweis der fachpraktischen Voraussetzungen. In Schleswig-Holstein können Sie diese wie folgt erbringen:

- ein einjähriges gelenktes Praktikum
- Abschluss in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf
- fünfjährige Berufstätigkeit

Die allgemeine Fachhochschulreife wird auf Antrag nur zuerkannt, wenn die fachpraktischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anerkennung erfolgt durch die Schule. (vgl. aktuelle Erlasse)

# Index

- 0 Punkte
  - Abiturprüfung, 15
  - belegpflichtiges Fach, 6
  - Fachhochschulreife, 20
  - Klausur, 9
  - Pflichtfach, 7
  - Wahlfach, 8
  - Wahlpflichtfach, 7
- 11. Klasse, *siehe* Einführungszeit
- 12. und 13. Klasse, *siehe* Qualifikationsphase
- 4 Punkte, *siehe* Ausfall
  
- Abitur, 4
- Abiturprüfung, *siehe* mündliche
  - Abiturprüfung, *siehe* schriftliche
  - Abiturprüfung, 11–16
  - 0 Punkte, 15
  - Ausfall, 15
  - Durchschnittsnote, 16, **16**
  - Ergebnisse, 14
  - Fächer, 11
  - Festlegen der Fächer, **5**
  - Gesamtqualifikation, 14, **15**
  - mündliche Prüfungsfächer, 11, **12**, 14
  - festlegen, 11, 14
  - Nichtbestehen, **5**, 6
  - schriftliche Prüfungsfächer, 11, **11**
  - schriftliche und mündliche Prüfung, 15, **16**
  - Wiederholungsprüfung, 6
- allgemeine Hochschulreife, *siehe* Abitur
- Anforderungsniveau, *siehe* Fach, auf erhöhtem Anforderungsniveau, *siehe* Fach, auf grundlegendem, Anforderungsniveau
- Aufgabenfelder, 11
  - Zuordnung der Fächer, 8, **8**
- Ausfall, 13, **13**, 14
  - Abiturprüfung, 15
  - Fachhochschulreife, 20
  
- Belegpflicht, 7, 12
- Berufsorientierung, 4
- Betriebspraktikum, 4
  
- Deutsch, 11, **11**
  
- einbringungsfähige Fächer, 7, 8
- Einbringungspflicht, 7, 8, 12, **12**
- Einführungsphase, *siehe* Einführungszeit
- Einführungszeit, **5**
  - Aufnahme in die Qualifikationsphase, **5**
  - Noten, 5
  - wiederholen, **5**, 6
  
- Englisch, 11, **11**
  
- Fächerarten, 7, **7**
- Fach
  - auf erhöhtem Anforderungsniveau, 9, 11
  - festlegen, **5**, 9
  - Zulassung zur mündlichen Prüfung, 13
  - auf grundlegendem Anforderungsniveau, 8, 11
  - berufsbezogen, 8
  - einbringungsfähig, 8
- Fachhochschulreife, **21**, 20–22
  - Ausfall, 20
  - Berechnung, 20
  - Durchschnittsnote, 22, **22**
  - fachpraktischer Teil, 22
  - späterer Erwerb, 22
  - Zeugnis, 20
- FEA, *siehe* Fach, auf erhöhtem Anforderungsniveau
- fga, *siehe* Fach, auf grundlegendem Anforderungsniveau
- Fremdsprache, 11, **11**
  
- Gemeinschaftskunde, **12**
- Grundkurs, *siehe* Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau
- gymnasiale Oberstufe, 4
  
- Höchstdauer des Schulbesuchs, 6
- Halbjahresleistung
  - Auswahl der eingebrachten, 13
  - Note 6, 12
  - Zahl der einbringungsfähigen, 13
- Hausaufgaben, 10
  
- Kernfach, 8
- Klausuren, 9
  
- Leistungsbewertung, 9
- Leistungskurs, *siehe* Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau
  
- mündliche Abiturprüfung, *siehe* Abiturprüfung, mündliche Prüfungsfächer
  - freiwillige Zusatzprüfung, 15
  - Zulassung, **12**, 12–14
  - Fachrichtung Ernährung, **17**
  - Fachrichtung Technik, **18**
  - Fachrichtung Wirtschaft, **19**
  - Zusatzprüfung, 15
- mündliche Leistungen, 10
  - Gewichtung, 10

## INDEX

- Mathematik, 11, **11**
- Methodentraining, 4
- moodle, 2
  
- Nichtbestehen der Abiturprüfung, 6
- Note 5, *siehe* Ausfall
  - in der Einführungszeit, 6
- Note 6, *siehe* 0 Punkte
  - in der Einführungszeit, 6
- Noten, **5, 9, 9**
  - Einführungszeit, 5
  - Qualifikationsphase, 5
  
- P1, *siehe* Abiturprüfung, schriftliche Prüfungsfächer, *siehe* Fach, auf erhöhtem Anforderungsniveau
- P2, *siehe* Abiturprüfung, schriftliche Prüfungsfächer, *siehe* Fach, auf erhöhtem Anforderungsniveau
- p3, *siehe* Abiturprüfung, schriftliche Prüfungsfächer
- p4, *siehe* Abiturprüfung, schriftliche Prüfungsfächer
- p5, *siehe* Abiturprüfung, mündliche Prüfungsfächer
  
- Pflichtfächer, **7**
- Pflichtfach, 7
- Philosophie, **12**
- Präsentationen, 10
- projektorientierte Studienfahrt, 4
- Punkte, **9, 9**
  
- Qualifikationsphase, **5, 5**
  - Aufnahme, **5, 6**
  - Gesamtergebnis, 13
  - Zahl der Halbjahresleistungen, 13
  - Noten, 5
  - Rücktritt, **5, 6**
  
- Rücktritt, **5, 6, 12**
- Rechtsquellen, 2
- Religion, **12**
  
- schriftliche Abiturprüfung, *siehe* mündliche Abiturprüfung, Zulassung
  - Zulassung, 12
- schriftliche Leistungen, 9
  - Gewichtung, 10
- Schulprogramm, 4
- Spanisch, 11, **11**
- Sport, 11
- Studierfähigkeit, 4
  
- Tests, 10
  
- Umrechnungsfaktor, 13, **13**
- unentschuldigtes Fehlen
  - in einer Klausur, 9
- Unterrichtsbeiträge, 10
  - Gewichtung, 10
- Unterrichtsgespräch, 10
  
- Wahlfach, 7, **7**
  
- Wahlpflichtfach, 7
- Wiederholung, **5**
- Wiederholungsprüfung, 6
- Wirtschaftslehre, **12**
  
- Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung, 12–14
  - Fachrichtung Ernährung, **17**
  - Fachrichtung Technik, **18**
  - Fachrichtung Wirtschaft, **19**
- Zusatzprüfung, 15

# Abbildungsverzeichnis

1	Drei Schuljahre im Beruflichen Gymnasium im Überblick . . . . .	5
2	Fächerarten im Beruflichen Gymnasium . . . . .	7
3	Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern . . . . .	8
4	Noten und Punkte . . . . .	9
5	Mögliche Kombinationen schriftlicher Prüfungsfächer . . . . .	11
6	Mögliche mündliche Prüfungsfächer (p5) . . . . .	12
7	Anzahl der einbringungspflichtigen Schulhalbjahresergebnisse je Fach und Fachrichtung . . . . .	12
8	Umrechnungsfaktor und maximale zulässige Zahl von Ausfällen	13
9	Gesamtqualifikation . . . . .	15
10	Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und münd- licher Prüfung . . . . .	16
11	Umrechnungstabelle Abiturdurchschnittsnote . . . . .	16
12	Zulassung zum mündlichen Abitur und Ergebnis der Qualifika- tionsphase (Fachrichtung Ernährung) . . . . .	17
13	Zulassung zum mündlichen Abitur und Ergebnis der Qualifika- tionsphase (Fachrichtung Technik) . . . . .	18
14	Zulassung zum mündlichen Abitur und Ergebnis der Qualifika- tionsphase (Fachrichtung Wirtschaft) . . . . .	19
15	Ermittlung der Fachhochschulreife (schulischer Teil) . . . . .	21
16	Bestimmung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife .	22